



Richtlinie der Stadt Neu-Isenburg zur Förderung von Maßnahmen zur Klimaanpassung

1. Zuwendungszweck

- 1.1. Die Stadt Neu-Isenburg fördert nach dieser Richtlinie Maßnahmen zur Klimaanpassung. Die Maßnahmen beinhalten 2.1) Maßnahmen zum Schutz vor Starkregenereignissen sowie 2.2) Maßnahmen zur signifikanten Entsiegelung oder der Begrünung vertikaler Bauteile (Fassaden) und Dächer.
- 1.2. Über die Förderanträge entscheidet die Stadt Neu-Isenburg auf der Grundlage dieser Richtlinien, vorbehaltlich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Gefördert werden bauliche Anlagen zum Schutz vor Starkregenereignissen. Dazu gehören der Einbau von Schutzvorrichtungen, Maßnahmen zur Optimierung der Regenrückhaltung (u.a. Zisternen) oder der Versickerung.
- 2.2. Gefördert werden Maßnahmen zur signifikanten Entsiegelung von privaten Flächen oder die Begrünung vertikaler Bauteile und Dächer sowie von Vorgärten gemäß der Vorgartensatzung.
- 2.3. Das Fördergebiet im Rahmen des Innenstadt-Anreizprogramms (vom Alten Ort zur Neuen Welt) ist aus der hier ausgeführten Förderung ausgeschlossen, sofern die geplante Fördermaßnahme durch das Anreizprogramm abgedeckt wird und solange das Anreizprogramm Gültigkeit hat.

3. Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger

- 3.1. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer, Pächter oder Mieter von Wohngebäuden oder von Vereinsräumen innerhalb des Stadtgebietes von Neu-Isenburg und seiner Ortsteile sind. Mieter benötigen das Einverständnis des Vermieters zur Durchführung der Maßnahme.
- 3.2. Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich ganz oder teilweise im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden.

4. Förderungsvoraussetzung

- 4.1. Voraussetzung für die Förderung ist, dass mindestens eine der genannten Anforderungen in Punkt 2. sowie Punkt 3. und die unter Punkt 6. genannten Verfahren erfüllt sind.
- 4.2. Förderungsfähig sind nur Anlagen
 - die eine ausreichende wasserwirtschaftliche oder klimaabmildernde Wirkung haben,
 - die eine dauerhafte Betriebssicherheit (mindestens 5 Jahre) erwarten lassen,



Richtlinie der Stadt Neu-Isenburg zur Förderung von Maßnahmen zur Klimaanpassung

- bei der die Bauausführung erst nach Genehmigung des Antrages begonnen wurde und
 - sachgerecht und ordnungsgemäß ausgeführt wurden.
- 4.3. Eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen werden durch die Förderung nach dieser Richtlinie nicht ersetzt und sind gesondert zu beantragen.
- 4.4. Mit Ausschöpfung der jährlichen Fördermittel ist eine weitere Förderung ausgeschlossen. Die Anträge werden in der Reihenfolge, in der sie vollständig im Sinne der Ziffer 6.2 bei der Stadt eingehen, bearbeitet. Haushaltsmittel müssen im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1. Der Fördersatz für Maßnahmen zur Klimaanpassung gemäß Punkt 2 beträgt 15 % der Investitionskosten von maximal 10.000 € brutto pro Einzelmaßnahme. Der maximale Förderbetrag beläuft sich somit auf 1.500 €.
- 5.2. Als förderungsfähige Aufwendungen gelten:
- die nachgewiesenen und geprüften Material- und Lohnkosten (bei Ausführung durch ein Fachunternehmen) oder
 - ausschließlich die nachgewiesenen Materialkosten bei Ausführung der Arbeiten in Eigenleistung.

6. Bewilligungsverfahren

- 6.1. Vordrucke für Förderanträge sind im Rathaus der Stadt Neu-Isenburg, Hugenottenallee 53, 63263 Neu-Isenburg, foerderprogramm@stadt-neu-isenburg.de erhältlich oder online unter <https://www.neu-isenburg.de/foerderprogramme>.
- 6.2. Die Förderanträge sind von den Antragsberechtigten schriftlich an die Stadt Neu-Isenburg unter oben genannter Anschrift zu stellen. Dem Antrag beizulegen ist
- ein detailliertes Angebot des ausführenden Fachunternehmens in Kopie,
 - bzw. gegebenenfalls bei Eigenleistungen eine Kostenzusammenstellung der einzusetzenden Materialien,
 - außerdem, soweit erforderlich, eine Baugenehmigung für den Bau der geplanten Anlage (z. B. Regenwassernutzungsanlage),
 - ein maßstäblicher Lageplan aus dem die zu bezuschussende Maßnahme zu ersehen ist
 - sowie gegebenenfalls eine Skizze der geplanten Maßnahme und,



Richtlinie der Stadt Neu-Isenburg zur Förderung von Maßnahmen zur Klimaanpassung

- soweit erforderlich, die Zustimmung des Eigentümers.

6.3. Nach Eingang der Förderanträge inklusive aller Anlagen sowie erfolgter Vorprüfung durch die Stadt Neu-Isenburg entscheidet die Stadt Neu-Isenburg die Förderfähigkeit durch Bescheid.

6.4. Nach Fertigstellung der Maßnahme ist durch den Antragsteller die Schlussrechnung des Fachunternehmens, bzw. die Kostenaufstellung der Materialien und die entsprechenden Belege bei Eigenleistung, eine Fotodokumentation mit Vorher-/Nachherbildern sowie eine formlose Bescheinigung über die erfolgte Installation und Inbetriebnahme schriftlich unter der oben genannten Anschrift einzureichen. Die Stadt Neu-Isenburg behält sich das Recht vor, die fertig gestellte Anlage vor Ort zu besichtigen bzw. durch Beauftragte überprüfen zu lassen.

6.5. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die mit öffentlichen Mitteln errichtete Anlage mindestens 5 Jahre zweckentsprechend zu betreiben. Wenn dieser Verpflichtung nicht entsprochen wird, oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird, kann die Stadt Neu-Isenburg verlangen, dass der Zuschuss gegebenenfalls anteilig zurück zu zahlen ist.

7. Auszahlung

7.1. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung und Abnahme durch die Stadt Neu-Isenburg und erfolgter Prüfung der gemäß diesen Richtlinien vorzulegenden Unterlagen, Erklärungen, Rechnungen und Nachweise auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Neu-Isenburg.

7.2. Alle Rechnungen und Nachweise sind spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme der Stadtverwaltung vorzulegen.

7.3. Sind die tatsächlichen Kosten niedriger als die im Antrag veranschlagten Kosten, so ist der Zuschuss entsprechend anteilig zu kürzen.

8. Inkrafttreten

8.1. Diese Richtlinie wurde von der Stadtverordnetenversammlung am2025 beschlossen, tritt am 01.01 2026 in Kraft und am 21.12.2028 außer Kraft.

Neu-Isenburg, den2025

DER MAGISTRAT
der Stadt Neu-Isenburg
Dirk Gene Hagelstein (Bürgermeister)